



Brüssel, den 22. April 2016
(OR. en)

8094/16

ECOFIN 304
UEM 113
FIN 241

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Gruppe der Finanzreferenten
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Sonderbericht 18/2015 des Europäischen Rechnungshofs: "Finanzieller Beistand für Länder in Schwierigkeiten" – Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

1. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 24. Februar 2016 die Gruppe der Finanzreferenten mit der Prüfung des Sonderberichts Nr. 18/2015 des Europäischen Rechnungshofs: "Finanzieller Beistand für Länder in Schwierigkeiten" beauftragt.
2. Die Gruppe der Finanzreferenten hat den Bericht in ihren Sitzungen vom 2. und 11. März geprüft. Die Gruppe hat den Entwurf der Schlussfolgerungen in ihrer Sitzung vom 19. April geprüft und sich am 22. April im Wege des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung auf den beiliegenden Text geeinigt.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, diesen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu billigen und dem Rat zur Annahme vorzulegen.

ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

Sonderbericht Nr. 18/2015 des Europäischen Rechnungshofs:

"Finanzieller Beistand für Länder in Schwierigkeiten"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 18/2015 des Europäischen Rechnungshofs: "Finanzieller Beistand für Länder in Schwierigkeiten";
2. NIMMT KENNTNIS von den Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs bezüglich der Verwaltung des finanziellen Beistands, der im Rahmen der Zahlungsbilanzfazilität (BoP) und des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) gewährt wurde, durch die Kommission und UNTERSTREICHT, dass sich die Prüfung auf sechs Programme in fünf Mitgliedstaaten erstreckte, in denen Unterstützung im Rahmen der Zahlungsbilanzfazilität und des EFSM erfolgte, und in erster Linie auf die Verwaltung der Programme durch die Kommission ausgerichtet war;
3. BEGRÜSST die ausführliche Antwort der Kommission auf den Sonderbericht;
4. ERKENNT AN, dass die Maßnahmen der Kommission bei der Verwaltung der verschiedenen Programme nicht isoliert, sondern in einem komplexen Institutionengefüge unter Berücksichtigung erheblicher Unterschiede zwischen den begünstigten Mitgliedstaaten in Bezug auf sozio-ökonomische, strukturelle und politische Besonderheiten stattfinden. Erstens werden die Programme in enger Zusammenarbeit mit dem begünstigten Mitgliedstaat konzipiert, um die für eine wirksame Programmdurchführung notwendige Eigenverantwortung zu gewährleisten. Zweitens agiert die Kommission in Zusammenarbeit mit ihren Programmpartnern, der Europäischen Zentralbank (EZB) und dem Internationalen Währungsfonds (IWF); ihr Handeln beruht auf der politischen Entscheidungsfindung zur Bereitstellung finanziellen Beistands;
5. IST DER AUFFASSUNG, DASS in einem Kontext, in dem angesichts von Marktdruck und sehr knappen Fristen zügig Verhandlungen geführt und Entscheidungen gefasst werden mussten, es der Kommission gelungen ist, ihre Rolle bei der Verwaltung vielfältiger wirtschaftlicher Anpassungsprogramme als Reaktion auf die Finanz- und Staatsschuldenkrise rasch wahrzunehmen, und BEGRÜSST den erheblichen Beitrag der Kommission bei dieser schwierigen Aufgabe;

6. HEBT HERVOR, dass die Programme erfolgreich Reformen angestoßen haben und die Länder in den meisten Fällen die Reformen fortsetzten, die aufgrund der Programmbedingungen eingeleitet worden waren, ERKENNT jedoch AN, dass Strukturreformen Zeit brauchen, um ihre Wirkung voll zu entfalten und nachhaltiges Wachstum zu fördern;
7. STELLT FEST, dass die Auswirkungen und die Entwicklung der Wirtschaftskrise bis dahin beispiellos waren, WEIST jedoch DARAUF HIN, dass der zum damaligen Zeitpunkt geltende wirtschaftspolitische Überwachungsrahmen nicht in jeder Hinsicht adäquat war und zu wenig Augenmerk auf makroökonomische und finanzielle Ungleichgewichte legte;
8. UNTERSTREICHT, dass der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung zur Minderung und Absicherung wirtschaftlicher Risiken seitdem deutlich gestärkt worden ist – unter anderem durch die Einführung des Sechser- und des Zweierpakets, insbesondere durch die Schaffung des Verfahrens bei makroökonomischen Ungleichgewichten und durch die Einführung des Europäischen Finanzaufsichtssystems und der Bankenunion;
9. WEIST jedoch DARAUF HIN, dass gemäß den Feststellungen im Sonderbericht bestimmte Aspekte der Verwaltung der Programme für Mitgliedstaaten in Schwierigkeiten durch die Kommission nicht optimal waren, und BEGRÜSST die Feststellung, dass die meisten Mängel in dem Maße angegangen wurden, in dem die Kommission Zeit hatte, sich auf ihre neue Rolle einzustellen;
10. BETONT, dass eine gleichwertige Behandlung der begünstigten Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung ist, ERKENNT jedoch AN, dass jedes makroökonomische Anpassungsprogramm auf den begünstigten Mitgliedstaat zugeschnitten und in enger Zusammenarbeit mit ihm konzipiert werden muss, um die nationale Eigenverantwortung für die umzusetzenden Reformen zu gewährleisten und den unterschiedlichen Bedürfnissen und Umständen der verschiedenen Länder Rechnung zu tragen. Transparenz und klare Kommunikation sollten gestärkt werden, um sicherzustellen, dass maßgeschneiderte Konzepte gerechtfertigt sind;
11. UNTERSTREICHT die Bedeutung entsprechender Bedingungen und ERACHTET es als wesentlich, dass die Programmbedingungen zielgerichtet sind, dass die Notwendigkeit für die Reihe integrierter Reformen, die im Programm enthalten ist, berechtigt ist und dass die Überwachung der Einhaltung besonderer Bedingungen systematisch erfolgen sollte;

12. UNTERSTREICHT, dass das Führen genauer Aufzeichnungen ein notwendiger Teil der Gewährleistung der Transparenz von Programmbeschlüssen ist, der jedoch mit keinem unverhältnismäßigen Aufwand oder unangemessenen Verzögerungen verbunden sein sollte. Dokumente im Zusammenhang mit der Programmkonzeption, der wirtschaftlichen Konditionalität und der Durchführungsüberwachung sollten ordnungsgemäß und systematisch aufbewahrt werden. Ebenso sollten die zentralen Programmentscheidungen sorgfältig dokumentiert und gespeichert werden;
 13. HEBT HERVOR, dass dem Qualitätsmanagement und der Überprüfung des Prognoseverfahrens besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, u. a. durch Gegenprüfung der von Länderprogrammteams gemachten Annahmen sowie durch Erfassung und Verbesserung der Transparenz der wesentlichen Annahmen, die der Programmkonzeption und -umsetzung zugrunde liegen;
 14. FORDERT die Kommission AUF, ihr Verständnis der Art und Weise zu verbessern, auf der die Länder die Anpassung im Verlauf des Programms durchgeführt haben, damit die im Rahmen der Programme gesammelten Erfahrungen stärker berücksichtigt werden können;
 15. STELLT FEST, dass die Zusammenarbeit zwischen der Kommission, der EZB und gegebenenfalls dem IWF einen Eckpfeiler der Verwaltung wirtschaftlicher Anpassungsprogramme in der Union darstellt, das Format dieser Zusammenarbeit bei künftigen Programmen jedoch von den teilnehmenden Einrichtungen gemeinsam festgelegt werden sollte;
 16. BEGRÜSST, dass die Kommission den Großteil der Empfehlungen des Rechnungshofs vollständig akzeptiert, und ERSUCHT die Kommission, dem Rat bis Mitte 2017 darüber Bericht zu erstatten, wie sie diese Empfehlungen umgesetzt hat.
-